
Reglement über die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler

1. Ziel und Zweck

Die Sportlerehrung bezweckt:

- 1.1 die Auszeichnung von erfolgreichen Sportlerinnen und Sportlern;
- 1.2 die Förderung des Kontaktes zwischen Sportlerinnen und Sportlern und den Vereinen untereinander, mit der Bevölkerung und der Behörde.

2. Auszeichnungsberechtigung

Für die Berechtigung zur Auszeichnung ist eine der nachstehenden Bedingungen zu erfüllen:

- 2.1 Medallienränge an Schweizermeisterschaften (1. bis 3. Rang);
- 2.2 Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften sowie olympischen Spielen (ungeachtet Rang);
- 2.3 Schweizer-, Europa- oder Weltrekorde;
- 2.4 ausserordentliche sportliche Leistungen einschliesslich spezieller Verdienste im Bereich des Hirzler Sportes.

3. Auszueichnende und Auszeichnung

- 3.1 für im Hirzel wohnhafte Einzelsportlerinnen und Einzelsportler beträgt die Auszeichnung je maximal CHF 250.-;
- 3.2 für die Hirzler Mannschaften beziehungsweise Hirzler Vereine beträgt die Auszeichnung maximal CHF 500.-;
- 3.3 im Hirzel wohnhafte einzelne Sportlerinnen und Sportler, welche auswärtigen Mannschaften angehören, erhalten eine Auszeichnung von maximal CHF 250.-

pro Sportlerin/Sportler bzw. im Maximum pro auswärtige Mannschaft CHF 500.-

- 3.4 Die Sportlerehrung wird durch den Gemeinderat durchgeführt, wobei aus diesem Reglement kein Anspruch auf eine jährliche Durchführung der Sportlerehrung beziehungsweise kein Anspruch auf eine Auszeichnung besteht.

4. Rahmen der Feier

- 4.1 Organisation/Verantwortung: wird durch den Gemeinderat festgelegt.
4.2 Zeitpunkt: jährlich, in der Regel spätestens im dritten Quartal. Geehrt werden die Erfolge, welche seit der letzten Sportlerehrung erreicht wurden.

5. Einzuladende

Neben den Auszuzeichnenden werden an die Sportlerehrung eingeladen:

- 5.1 Bevölkerung
5.2 Behörden: Vertretung Gemeinderat
5.3 Hirzler Mannschaften/Vereine: jeweilige Präsidenten oder Mannschaftsbe-
treuer oder Trainer
5.4 Medienvertreter

6. Allgemeines

Der mit der Durchführung bezeichnete Gemeinderat kann dieses Reglement in Zweifelsfällen sinngemäss anwenden.



GEMEINDERAT HIRZEL

Der Präsident: Der Schreiber:

M. Braun

A. Hauser

Vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 17 vom 2. Februar 2009 genehmigt.